

# Public Corporate Governance Kodex

# **Bericht 2021**

Bericht des Vorstands des Österreichischen Fonds zur Dokumentation von religiös motiviertem politischen Extremismus (Dokumentationsstelle Politischer Islam)

## **PCGK-Bericht DPI**

2021

Österreichischer Fonds zur Dokumentation von religiös motiviertem politischen Extremismus

## **Impressum**

### Medieninhaber und Herausgeber

Österreichischer Fonds zur Dokumentation von religiös motiviertem politischem Extremismus (Dokumentationsstelle Politischer Islam), E-Mail: <a href="mailto:office@dokumentationsstelle.at">office@dokumentationsstelle.at</a>

### Unternehmensgegenstand

Der Österreichische Fonds zur Dokumentation von religiös motiviertem politischen Extremismus (Dokumentationsstelle Politischer Islam) ist ein Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist und ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 bis 47 BAO verfolgt. Erklärtes Ziel ist die wissenschaftliche Dokumentation und Erforschung des Politischen Islam. Alle Medien des Österreichischen Fonds zur Dokumentation von religiös motiviertem politischen Extremismus (Dokumentationsstelle Politischer Islam) dienen der Information über Themen, Projekte und Forschung des Österreichischen Fonds zur Dokumentation von religiös motiviertem politischen Extremismus (Dokumentationsstelle Politischer Islam) und der Verbreitung von wesentlichen Informationen zum Thema Politischer Islam sowie der Förderung des Bewusstseins der österreichischen Bevölkerung für assoziierte Themen.

### Haftungsauschluss

Die Inhalte dieses Mediums wurden mit größtmöglicher Sorgfalt recherchiert und erstellt. Für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Inhalte wird keine Haftung übernommen. Weder der Österreichische Fonds zur Dokumentation von religiös motiviertem politischen Extremismus (Dokumentationsstelle Politischer Islam) noch andere, an der Erstellung dieses Mediums Beteiligte, haften für Schäden jedweder Art, die durch die Nutzung, Anwendung und Weitergabe der dargebotenen Inhalte entstehen. Sofern dieses Medium Verweise auf andere Medien Dritter enthält, auf die der Österreichische Fonds zur Dokumentation von religiös motiviertem politischen Extremismus (Dokumentationsstelle Politischer Islam) keinen Einfluss ausübt, ist eine Haftung für die Inhalte dieser Medien ausgeschlossen. Für die Richtigkeit der Informationen in Medien Dritter, ist der jeweilige Medieninhaber verantwortlich.

### Urheberrecht

Alle in diesem Medium veröffentlichten Inhalte sind urheberrechtlich geschützt. Ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Urhebers ist jede technisch mögliche oder erst in Zukunft möglich werdende Art der Vervielfältigung, Bearbeitung, Verbreitung und Verwertung untersagt, sei es entgeltlich oder unentgeltlich. Auch die Übernahme, vollständige oder auszugsweise Weitergabe oder Wiedergabe iSd § 44 Abs. 1 Urheberrechtsgesetz ist nur vorbehaltlich der Zustimmung des Medieninhabers zulässig. Beiträge von ggf. Gastautor/innen drücken deren persönliche Meinung aus und müssen nicht zwangsläufig den Positionen des Medieninhabers entsprechen.

# Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	4
2.	Fondsorgane	4
3.	Erklärung des Vorstands	4
4.	Der Aufsichtsrat	5
5.	Dokumentation und Transparenz der Entscheidungen der Vertretungsorgane des Fonds	6
6.	Berücksichtigung von Gleichstellungsaspekten im Fonds	7
7.	Gemeinsame Erklärung von Aufsichtsrat und Fondsvorstand	7

## 1. Einleitung

Der Österreichische Fonds zur Dokumentation von religiös motiviertem politischen Extremismus (Dokumentationsstelle Politischer Islam) ist ein Fonds der Republik im Sinne des Stiftungs- und Fondsgesetz 2015. Als solcher gilt der Bundes Public Corporate Governance Kodex für den Fonds und die mit der Erfüllung des Fondszwecks betrauten Organe (vgl. Bundes Public Corporate Governance Kodex 3.4.3 sowie 4.1). Seitens der öffentlichen Hand und damit auch seitens Einrichtungen wie die des Fonds zur Dokumentation von religiös motiviertem politischen Extremismus besteht eine besondere Sorgfaltspflicht gegenüber dem öffentlichen Eigentum sowie der Öffentlichkeit. Der vorliegende Corporate Governance Bericht des Österreichischen Fonds zur Dokumentation von religiös motiviertem politischen Extremismus soll die Leitung und das Gebaren des Fonds transparent und nachvollziehbar machen und ist auf der Website des Österreichischen Fonds zur Dokumentation von religiös motiviertem politischen Extremismus (Dokumentationsstelle Politischer Islam) (www.dokumentationsstelle.at) veröffentlicht.

## 2. Fondsorgane

Die laut § 16 BStFG 2015 sowie Gründungserklärung des Fonds zur Dokumentation von religiös motiviertem politischen Extremismus (Dokumentationsstelle Politischer Islam) verpflichtend eingerichteten Organe sind:

- Der Aufsichtsrat, der die Funktion des Aufsichtsorgans wahrnimmt und dessen T\u00e4tigkeiten in \u00a8 21
  Abs. 9 BStFG 2015 definiert ist
- Der Fondsvorstand
- Der Fondsprüfer
- Der Wissenschaftliche Beirat, der die Forschungs- und Dokumentationstätigkeit des Fonds beratend begleitet

# 3. Erklärung des Vorstands

Der Vorstand als mit der Erfüllung des Fondszwecks betrautes Organ bekennt sich zu den Grundsätzen des Bundes Public Corporate Governance Kodex und erklärt, dass mit dem Abschluss des Geschäftsjahrs 2021 den anwendbaren Regeln des BPCGK grundsätzlich entsprochen wurde soweit diese im Hinblick auf die Rechtstruktur des Fonds als gemeinnütziger Fonds im Sinne des BStFG 2015

Anwendung finden. Eine Beachtung des BPCGK ist auch gegeben, wenn im Falle einer Regelabweichung diese nachvollziehbar begründet wird.

Darstellung des Vorstands des österreichischen Fonds zur Dokumentation von religiös motiviertem politischen Extremismus (Dokumentationsstelle Politischer Islam):

Der Fondsvorstand verwaltet und vertritt den Fonds nach außen und verantwortet die Erfüllung des Fondszwecks. Dieser besteht gemäß seiner Gründungserklärung aus mindestens zwei Personen. Der Fonds wird von Frau Mag. Lisa Fellhofer, MBA, geboren am 20. September 1981 als Direktorin und von Herrn Dr. phil. Ferdinand J. Haberl, MA MA LL.m. MA, geboren am 19.08.1988, als Stellvertretender Direktor geleitet. Frau Mag. Fellhofer, MBA wurde am 16. September 2020 zur Direktorin erstbestellt, ihre laufende Funktionsperiode endet am 15. September 2025. Herr Dr. Haberl wurde ebenfalls am 16. September 2020 als stellvertretender Direktor bestellt, seine laufende Funktionsperiode endet am 15. September 2025. Die Bestellung des Fondsvorstands erfolgte im Rahmen einer öffentlichen Ausschreibung, unter Einbeziehung eines Personalberatungsunternehmens mit anschließendem Hearing. Die Direktorin war 2021 für die wirtschaftliche und gesamte Führung sowie die Vertretung nach außen zuständig, während dem Stellvertretenden Direktor vor allem die Koordinierung der Forschungsprojekte, sowohl intern als auch mit externen Wissenschaftlern, oblag. Die Vergütung der aus zwei Personen bestehenden Mitglieder des Vorstandes setzt sich aus fixen Bestandteilen zusammen und betrug 2021 €74.152,40 brutto für Frau Mag. Fellhofer, MBA und €49.694,40 brutto für Herrn Dr. Haberl.

### 4. Der Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat bestand 2021 gemäß §21 Abs. 6 BStFG 2015 aus insgesamt vier Mitgliedern, die nicht dem Fondsvorstand angehören. Etwaige Ausschüsse im Aufsichtsrat bestehen nicht. Die Mitglieder des Aufsichtsrats üben ihr Mandat ehrenamtlich aus, es werden keine Sitzungsgelder ausbezahlt. Die Zusammensetzung des Aufsichtsrates gestaltete sich im Jahr 2021 wie folgt:

Name	Funktion	Geburtsjahr	Datum der
			Erstbestellung
Emina Saric	Vorsitzende	1969	14.07.2020
Martin Kienl	Stellvertretender	1983	14.07.2020

	Vorsitzender		
Sigrid Berka	Mitglied	1969	14.07.2020
Barbara	Mitglied	1976	14.07.2020
Kaudel-Jensen			

# 5. Dokumentation und Transparenz der Entscheidungen der Vertretungsorgane des Fonds

Der Fondsvorstand und der Aufsichtsrat des Fonds arbeiten zum Wohle des Fonds und zur Erreichung des Fondszwecks zusammen. Beide Organe haben je eine Geschäftsordnung, welche die Aufgaben, Geschäftsverteilung, Vertretungsbefugnis, Mitgliedschaft im Organ, Interessenskonflikte, Sitzungen und Willensbildung, Verhältnis Vorstand und Aufsichtsrat, Änderungen der Geschäftsordnung, Stillschweigen und Vertraulichkeit sowie sprachliche Gleichbehandlung festlegen. Im November 2020 genehmigte der Aufsichtsrat eine vom Vorstand vorgelegte Finanzrichtlinie, die seither die Genehmigung von Sach- und Projektaufwendungen zur Fondserfüllung ebenso regelt wie die Aufwandsentschädigung der Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats und auch die allgemeinen Prozesse zur schriftlichen Nachvollziehbarkeit der Entscheidungsprozesse.

Der Fondsvorstand berichtet dem Aufsichtsrat regelmäßig und umfassend viermal im Jahr in Sitzungen zu seinem Geschäftsgebaren und geplanten Sach- und Projektaufwendungen. Dies wird protokollarisch festgehalten und das Protokoll im Rahmen der Folgesitzung abgenommen. Ein Modus zur Berichtslegung und Genehmigung außerhalb dieser vier Sitzungen wurde in Form von Umlaufbeschlüssen etabliert, hat jedoch nach Möglichkeit seitens des Vorstands gering gehalten zu werden.

Der Vorstand des Fonds beachtet in seinem Geschäftsgebaren und in der ordnungsgemäßen und gewissenhaften Erfüllung des Fondszwecks die einschlägigen gesetzlichen und betriebswirtschaftlichen Vorgaben, die Fondssatzung (= Gründungserklärung), die allgemeinen Treueund Sorgfaltspflichten sowie die Minimierung von Risiken im Rahmen der gegebenen Sorgfaltspflichten.

Der Fonds hat seine Forschungs- und Dokumentationsergebnisse für die Öffentlichkeit transparent und öffentlich zu machen. Sämtliche veröffentliche Informationen des Fonds sind auf dessen Internetseite unmittelbar zugänglich gemacht.

# 6. Berücksichtigung von Gleichstellungsaspekten im Fonds

Der Fonds ist um eine aktive Diversitäts- und Gleichstellungspolitik bemüht, unabhängig von Geschlecht, Ethnie, Nationalität, politischer Einstellung oder sexueller Orientierung, und sorgt für ein diskriminierungsfreies, gleichstellungsorientiertes Arbeitsumfeld sowie für eine Unternehmenskultur der Wertschätzung und Anerkennung. Bei Ausschreibungen für offene Personalstellen im Fonds wird auf diese Kriterien ein besonderes Augenmerk gelegt. Der Fonds tritt im Zuge seiner Personalpolitik für eine Chancengleichheit für Frauen und Männer ein.

# 7. Gemeinsame Erklärung von Aufsichtsrat und Fondsvorstand

Der Fondsvorstand sowie der Aufsichtsrat des Fonds erklären, im Geschäftsjahr 2021 den Bestimmungen des B-PCGK, soweit diese im Hinblick auf die Rechtstruktur des Fonds als gemeinnütziger Fonds im Sinne des BStFG 2015 Anwendung finden, grundsätzlich entsprochen zu haben.